

Kostenordnung für
Feste, Jahrmärkte u.ä. in der Stadt Fellbach

vom 1. Juli 1996 *)

I. - entfällt-

II. - entfällt -

III. Für die Überlassung sonstiger Festplätze u.ä.

1. Entgelte für die Überlassung

In Anspruch genommene Fläche	je angefangenen Tag €
1.1 bis 500 qm	50
1.2 500 bis 1.000 qm	100
1.3 1.000 bis 2.000 qm	200
1.4 über 2.000 qm	400

2. Ermäßigung der Entgelte

2.1 Bei Veranstaltungen, die überwiegend von Kindern besucht werden, kann das Entgelt auf Antrag bis auf die Hälfte reduziert werden.

2.2 Bei einer Überlassung von mehr als 2 Tagen kann das Entgelt ab dem dritten Tag bis auf die Hälfte reduziert werden.

3. Kostenersätze, Kautions

3.1 Für die Zurverfügungstellung eines Strom- oder Wasseranschlusses ist ein Kostenersatz von pauschal 25 € zu entrichten.

3.2 Für den Bezug von Strom, Wasser u.ä. sind Kostenersätze, soweit messbar nach dem tatsächlichen Verbrauch, auf der Basis pauschalierter Kosten zu entrichten.

3.3 Die Stadt Fellbach ist berechtigt, eine im voraus zu leistende Kautions in Höhe von 250 € bis zur voraussichtlichen Höhe der Gesamtentgelte zu verlangen.

*) zuletzt geändert am 20.02.2024

IV. Kostenersätze der Standinhaber für die Kosten des Feuerwerks anlässlich des Fellbacher Herbstes

Die Kosten des Feuerwerks beim Fellbacher Herbst werden nach sachgerechtem Verteilungsmaßstab in vollem Umfang auf die Stand- und Zeltbetreiber auf dem Gelände der Schwabenlandhalle, der Hinteren Straße und beim „Entenbrünnele“ sowie im Rathaus-Innenhof in Anlehnung an die Kostenumlage für Strom, Wasser, Toiletten, Reinigung und Müllbeseitigung verteilt.

V. Zahlungsschuldner, Fälligkeit der Entgelte, Nichtentrichtung der Entgelte

1. Allgemeines

Treten bei Anwendung dieser Kostenordnung offensichtliche Härten hinsichtlich der Höhe der Entgelte auf, ist die Stadt Fellbach berechtigt, nach sachgerechten Gesichtspunkten eine abweichende Festsetzung der Entgelte vorzunehmen.

2. Zahlungsschuldner

Zahlungsschuldner für die Entgelte nach Ziffern I bis IV ist der Beschicker des Festes/Jahrmarkts o.ä., der Standinhaber oder -betreiber oder der für das Aufstellen oder den Betrieb des Standes Verantwortliche. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

3. Fälligkeit

3.1 Die Standgelder/Entgelte nach Ziffern II.1 und III.1 werden mit der Zuweisung eines Standplatzes, spätestens mit dem Beginn der Nutzung des Standes bzw. der Fläche zur Zahlung fällig. Es sei denn, die Stadt Fellbach legt durch gesonderte Rechnungsstellung eine spätere Fälligkeit fest.

3.2 Die Entgelte nach Ziffern I.2, II.2, III.3.1, III.3.2 und IV werden mit der Inanspruchnahme der Leistung bzw. der Leistungserbringung durch die Stadt Fellbach zur Zahlung fällig. Es sei denn, die Stadt Fellbach legt durch gesonderte Rechnungsstellung eine spätere Fälligkeit fest.

3.3 Die Stadt Fellbach ist berechtigt, auf die Entgelte nach dieser Kostenordnung angemessene Vorauszahlungen zu erheben. Eine gesonderte Rechnungsstellung hierfür ist nicht erforderlich.

4. Nichtentrichtung der Entgelte

Werden Entgelte nach dieser Kostenordnung nicht entrichtet, ist die Stadt Fellbach berechtigt, den Betrieb des Standes zu untersagen bzw. den Standplatz zu entziehen.

5. Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Kostenordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

VI. Inkrafttreten

Diese Kostenordnung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenordnung vom 1. Juni 1993 außer Kraft.

Die Zuschläge bei tieferen Ständen nach Ziff. II Nr. 1 sowie Ziff. IV treten am 1. Juli 2000 in Kraft.

Die Umstellung von DM-Beträgen auf geglättete Euro-Beträge tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die Änderung, neu V.5 Umsatzsteuer, tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die Änderung - Außerkraftsetzen Ziffer I und II - tritt am 29.02.2024 in Kraft.